

# Ergänzung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1950)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag/Verlust
Übrige Komitees . . . . .	27 070.17	154 729.86	—127 659.69
Gabenkomitee. . . . .	407 948.27	407 948.27	—.—
Summa . . . . .	8 407 605.35	8 266 192.61	+141 412.74

Die Verwendung des Reingewinnes ist wie folgt vorgesehen: 30 000 Franken gehen an Wohlfahrtsinstitutionen, 30 000 Franken an schießverwandte Institutionen und Fr. 81 412.74 bleiben den Vereinigten Schützengesellschaften von Chur.

24. Das Zentralkomitee der Konservativen Volkspartei von Graubünden hat einstimmig beschlossen, auf den infolge der Wahl von Bundesrat Celio zum Minister in Rom vakant gewordenen Sitz im Bundesrat Anspruch zu erheben und hierfür der katholisch-konservativen Fraktion der Bundesversammlung den Rhätoromanen Nationalrat Dr. Josef Condrau, Disentis, als Kandidaten vorzuschlagen. Die andern politischen Parteien des Kantons haben die Nomination begrüßt und deren Unterstützung in ihren Fraktionen zugesagt.

Das Organisationskomitee für das Kantonale Musikfest 1951 in Davos hat gemeinsam mit dem Zentralvorstand beschlossen, das Kantonale Musikfest, dessen Durchführung die Musikgesellschaft «Harmonie» Davos übernommen hat, am 2./3. Juni 1951 (evtl. 9./10. Juni 1951) abzuhalten.

28. Der Schweizerische Schulrat erteilte Dr. phil. Andrea Schorta, Chefredaktor des «Dicziunari rumantsch grischun», für das Wintersemester 1950/51 an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich einen Lehrauftrag für eine Vorlesung an der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen über Einführung in die Ortsnamenkunde, ferner einen Lehrauftrag für eine Vorlesung an der Abteilung für Freifächer über die Grundlagen der rätoromanischen Sprach- und Kulturlandschaft.

30. In der Kirche von Guarda wurde der Berner Totentanz nach Niklaus Manuel, zusammengestellt von Fridolin Hefti, aufgeführt. Der Erlös ist als Beitrag zur Neubeschaffung romanischer Bibeln bestimmt.

In Bosco-Gurin, dem einzigen deutschsprachigen Tessinerdorf, einem Walserdorf, das zugleich die am höchsten gelegene Gemeinde des Tessins ist (1500 m), tagte unter dem Vorsitz des Guriner Graphikers Hans Tomamichel die diesjährige Jahresversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Walserhauses Gurin. Dieses Walserhaus ist ein vor nahezu zwei Jahrzehnten gegründetes Heimatmuseum, in dem das wertvolle Kulturgut dieser jahrhundertalten Walsersiedlung gesammelt und der Nachwelt erhalten werden soll. Die Gesellschaft zur Förderung des Walserhauses Gurin bemüht sich vor allem aber auch um die Erhaltung der deutschen Muttersprache der Guriner.

### Ergänzung

zum Artikel von Ing. Dalbert über Batänjen, Seite 225. Die Inschrift Seite 228, Zeile 17 von oben heißt vollständig, wie mir Prof. B. Hartmann in Schiers mitteilt: LANG IST NIT EWIG — ABER EWIG IST LANG.